

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. Oktober 2016
GZ 300.036/004-2B1/16

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz–Novelle 2016 — KartG–Nov 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. August 2016, GZ BMJ–Z9.100/0001–I 4/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen rechnen unter Hinweis auf das Impact Assessment der Kommission, SWD (2013) 203 final damit, dass der durch die Umsetzung der Schadenersatz–Richtlinie bedingte Anstieg von Schadenersatzklagen aufgrund von Wettbewerbsverstößen nicht sehr ausgeprägt sein werde. Die Kommission erwarte, dass die Klagen wegen der neuen Vermutungs– und Beweislastregeln einfacher zu führen wären. Die Rechtsunsicherheit aufgrund der Klärung schwieriger prozessualer und materiellrechtlicher Fragen erst durch höchstgerichtliche Rechtsprechung werde durch den Vorschlag beträchtlich vermindert. Die Erläuterungen gehen daher davon aus, dass die Gerichte zwar mehr Verfahren zu führen hätten, diese aber in kürzerer Zeit und mit weniger Aufwand erledigen könnten. Insofern erwarten die Erläuterungen, *„dass sich die be- und entlastenden Effekte die Waage halten werden“*. Die Kommission nehme auch an, dass aufgrund der Regelung zur außergerichtlichen Streitbeilegung mehr Streitigkeiten verglichen würden. Die Ausdehnung der Veröffentlichungspflichten in § 37 des Entwurfs würde *„aufgrund der überschaubaren Anzahl von Fällen ebenfalls nicht zu einer spürbaren Mehrbelastung für die Gerichtsbarkeit führen“*.

Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung — WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.G.F, die in § 3 Abs. 2 WFA–FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen gehen davon aus, „dass sich die be- und entlastenden Effekte die Waage halten werden“, ohne diese zu quantifizieren bzw. Berechnungen anzustellen. Weiters nehmen die Erläuterungen eine „überschaubare(...) Anzahl von Fällen“ der geplanten, neuen Veröffentlichungspflichten an, geben jedoch nicht an, um wie viele Fälle es sich dabei voraussichtlich handeln wird. Aus der Sicht des RH wäre zumindest eine überschlagsmäßige, ziffernmäßige Schätzung zu den finanziellen Auswirkungen des Vorhabens möglich gewesen. Ohne eine solche lässt sich die Kostenneutralität des Vorhabens, von der die Erläuterungen auszugehen scheinen, nicht nachvollziehen.

Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung — WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung des Vorhabens insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

